

Theoretische Grundfragen der sozialistischen Rechtspflege

Klarheit über theoretische Grundfragen der sozialistischen Rechtspflege ist eine wesentliche Voraussetzung, um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtspflege zu erhöhen und damit zur allseitigen Stärkung der DDR beizutragen. Ein Kollektiv der Sektion „Sozialistische Rechtspflege“ der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ hat daher eine Studie ausgearbeitet, mit der theoretische Bilanz gezogen und der Meinungsstreit über die mit der Ausarbeitung eines Lehrbuchs „Sozialistische Rechtspflege“ zusammenhängenden Fragen belebt werden soll. Die nachfolgenden Darlegungen, die zur Diskussion gestellt werden, beruhen auf dieser Studie.

D. Verf.

Die historische Mission der Arbeiterklasse unter Führung ihrer revolutionären marxistisch-leninistischen Partei, das werktätige Volk aus den Fesseln der kapitalistischen Ausbeutung zu befreien und die freie, sozialistische Menschengemeinschaft auf der Basis eines hohen Niveaus der materiellen Produktivkräfte herauszubilden, war für die Klassiker des Marxismus-Leninismus der prinzipielle Ausgangspunkt ihrer theoretischen Lehren und ihrer praktischen Politik zu Grundfragen des sozialistischen Staates und Rechts. Aus dem revolutionären Umwälzungsprozeß der Gesellschaft wurde der sozialistische Staat als politische Organisation der werktätigen Massen in Gestalt der Diktatur des Proletariats geboren. Die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten sind unter Führung der Partei die Schöpfer der sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung und die Träger der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht zur Durchsetzung der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten als identischer Ausdruck ihrer Klasseninteressen. Nur als Diktatur des Proletariats politisch organisiert, kann die Arbeiterklasse die Grundfragen der sozialen und wissenschaftlich-technischen Revolution lösen, den Schutz der revolutionären Errungenschaften gewährleisten, die Produktivkräfte entwickeln, die sozialistischen Beziehungen entfalten und die Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten erziehen¹.

Die gesellschaftlichen Zielstellungen, die Anforderungen an gesellschaftsgemäße Verhaltensweisen, die Organisationsformen ihrer effektivsten Wahrnehmung und die Gewährleistung ihrer Verwirklichung formuliert die Arbeiterklasse im sozialistischen Recht als Ausdruck objektiver Erfordernisse zur Durchsetzung gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten. Sie verleiht dem sozialistischen Recht dadurch den ihm wesenseigenen gesellschaftsgestaltenden, organisierenden, alle schöpferischen Potenzen der sozialistischen Gesellschaft freisetzenden Charakter; zugleich erfüllt das sozialistische Recht eine wirksame Schutzfunktion. Der Realisierung dieser einheitlichen Aufgaben dienen der sozialistische Staat und das sozialistische Recht in ihrer Gesamtheit wie in allen ihren Teilen. Sie sind die politische Organisation und die politische Objektivierung des Willens der Arbeiterklasse zur staatlichen Leitung des sozialistischen Aufbaus, zur weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie, zur bewußten Ausreifung und Lösung der vielfältigen mit der Durchsetzung der Entwicklungsgesetzmäßigkeiten des Sozialismus verbundenen Widersprüche.

¹ Breshnew, Für die Festigung des Zusammenschlusses der Kommunisten — für einen neuen Aufschwung des ant imperialistischen Kampfes (Rede auf der internationalen Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien in Moskau), Berlin 1969, S. 18.

Auf diese Fundamente gründen die Klassiker des Marxismus-Leninismus ihre prinzipiellen, prognostischen Charakter tragenden Gedanken über die Herausbildung eines staatlich-gesellschaftlichen Systems der Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und über die Wesenszüge, die inhaltliche Gestaltung und die perspektivische Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege sowie die Prinzipien der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane. Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege waren für Lenin stets unabdingbares Element der Entfaltung der Volkssouveränität, der Machtausübung und „Staatsverwaltung“ durch das werktätige Volk unter Führung der Arbeiterklasse². Sozialistische Rechtspflege ist notwendiger Bestandteil der Diktatur des Proletariats. Sie nimmt alle Wesenszüge sozialistischer Staatlichkeit in sich auf und folgt der Dynamik ihrer gesetzmäßigen Entwicklung. Ihre Funktion ist keine andere als die des sozialistischen Staates und seines Rechts in allen ihren Seiten selbst. In dieser Hinsicht gibt es keine Spezifik.

Die entscheidenden Voraussetzungen der gesellschaftlichen Effektivität der sozialistischen Rechtspflege bei der Lösung der konkret-historischen Aufgaben der Gestaltung des sozialistischen Gesellschaftssystems liegen also darin, daß sie selbst Produkt der revolutionären Umwälzung ist, daß sich ihre Existenz aus der Verwirklichung der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung ableitet, daß sie unabdingbares Element der politischen Organisation der Gesellschaft ist und auf Grund ihrer Verwurzelung im werktätigen Volk die Durchsetzung seines Willens und seiner Interessen zum Ziele hat. So wird sie selbst zum Hebel der Entfaltung und Stärkung der Diktatur des Proletariats und zur Lösung der politischen, ökonomischen, ideologischen und geistig-kulturellen Grundprobleme der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die gesellschaftlichen Bedingungen der Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege sind identisch mit denen, des sozialistischen Staates und Rechts in ihrer Gesamtheit.

Nur von diesen Grundpositionen aus läßt sich der Systemcharakter der Beziehungen zwischen Gesellschaft, Staat und Rechtspflege erfassen und die Elementeigenschaft der sozialistischen Rechtspflege begreifen, die qualitativ wesensverschieden ist vom Verhältnis der Zusammenführung zweier an sich getrennter Größen durch einen bestimmten Organisationsmechanismus, der erst die Einheit herstellt. Grundfragen der Rechtspflege sind also stets Grundfragen des Staates und Rechts. Das Wesen sozialistischer Rechtspflege bleibt ohne die Beherrschung der marxistisch-leninistischen Theorie des sozialistischen Staates und seines Rechts verschlossen³.

² Lenin, Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 257.

³ Diese Gedanken erheben keinen Anspruch auf Originalität; sie bilden das Kernstück der Dokumente unserer Partei- und Staatsführung zur sozialistischen Rechtspflege und haben ihren konzentrierten Ausdruck in der sozialistischen Verfassung der DDR gefunden, und zwar nicht nur im Abschnitt über Gesetzlichkeit und Rechtspflege. Sollte hier und dort noch die Auffassung vertreten werden, daß dies altbekannte Thesen sind, die man unterstellen kann, über die man nicht mehr zu schreiben braucht, wenn man sich neuen Problemen zuwendet, dann ist das ein gefährlich falscher Standpunkt. Ein ständiges Als-Bekannt-Unterstellen führt letztlich zur Preisgabe marxistisch-leninistischer Positionen und zum Eindringen imperialistischer und revisionistischer Ideologie — SA hart auch diese Konsequenz klingen mag. Gerade unter den Bedingungen der verschärften ideologischen Klassenausein-